

infobrief 21/2017

Donnerstag, 28. Dezember 2017

Niklas Korff

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

BGH, Beschluss vom 24.10.2017, Az.: XI ZR 189/17; Darlehensvertrag; Widerruf; Verbraucherbegriff bei GbR

A. Sachverhalt

Dem Beschluss des BGH vom 24.10.2017, Az.: XI ZR 189/17 lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Parteien stritten um die Rückabwicklung eines Darlehensvertrages nach erfolgtem Widerruf. Klägerin war eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Mit Vertrag vom 13.06.2008 schlossen die Parteien einen Darlehensvertrag über 400.000,- € netto. Bezüglich eines Teils des Darlehens über 350.000,- € unterzeichnete die Klägerin eine Widerrufsbelehrung. Diese Widerrufsbelehrung enthielt die Formulierung, die Frist beginne „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“. Am 30.01.2014 widerrief die Klägerin auf Geschäftspapier der Klägerin das Darlehen. Die Beklagte akzeptierte den Widerruf nicht.

Während das erstinstanzlich mit der Sache befasste Landgericht Aachen (Urteil vom 21.05.2015, Az.: 1 O 264/14) die Klage abgewiesen hat, hat das in der Berufungsinstanz zuständige Oberlandesgericht Köln (Urteil vom 08.02.2017, Az.: 13 U 94/15) das Urteil (bis auf einen Teil zu ebenfalls geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten) des LG Aachen abgeändert und der Klage stattgegeben. Hiergegen legte die Beklagte Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH ein, die mit Beschluss vom 24.10.2017 zurückgewiesen wurde.

B. Rechtliche Problematik

I. Entscheidung des LG Aachen

Das erstinstanzliche LG Aachen deutet im Urteil an, dass die Klägerin als Verbraucher anzusehen sei, lässt dies aber letztlich dahin stehen, weil es den Widerruf des Darlehens als verfristet angesehen hat. Dies beruht darauf, dass die verwendete Widerrufsbelehrung zwar im Anschluss an BGH v. 09.12.2009 - VIII ZR 219/08 aufgrund der Verwendung der „frühestens- Belehrung“ richtigerweise als nicht den Anforderungen des in § 355 Abs. 2 S. 1 BGB a. F. geregelten Deutlichkeitsgebots entsprechend entspreche. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes muss die Widerrufsbelehrung umfassend, unmissverständlich und für den Verbraucher eindeutig sein. Der Verbraucher soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben. Er ist deshalb auch über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren. Um die vom Gesetz bezweckte Verdeutlichung des Rechts

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

(NEU!) Grindelallee 100	www.iff-hamburg.de	Hamburger Sparkasse	Postbank Hamburg
(NEU!) 20146 Hamburg	institut@iff-hamburg.de	IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21	IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00
Fon +49 (0)40 30 96 91-0	USt-IdNr. DE 118713543	BIC HASPDEHHXXX	BIC PBNKDEFF
Fax +49 (0)40 30 96 91-22	AG Hamburg VR 13836	Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279	

zum Widerruf nicht zu beeinträchtigen, darf die Widerrufsbelehrung grundsätzlich keine anderen Erklärungen enthalten, die einen eigenen Inhalt aufweisen und weder für das Verständnis noch für die Wirksamkeit der Belehrung von Bedeutung sind und deshalb von ihr ablenken oder den Verbraucher verwirren können. Allerdings soll sich die Klägerin nicht mit Erfolg auf die Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung berufen können. Denn die Beklagte genieße insoweit Vertrauensschutz, da die Belehrung dem damals gültigen Muster der BGB-InfoV entsprochen habe. Aufgrund der Fiktion nach § 14 der BGB-InfoV in der vom 01.09.2002 bis 07.12.2004 gültigen Fassung sei die Belehrung daher dennoch als wirksam anzusehen.

II. OLG Köln

Das OLG Köln hat in der Berufungsinstanz nur kurz die Problematik der Fehlerhaftigkeit der Widerrufsbelehrung angesprochen und sich hier deutlich gegen das LG Aachen gestellt. Es führt aus, der Beklagten komme die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß § 14 Abs. 1, 3 BGB Info-V nicht zu Gute, denn die Beklagte habe - schon durch die Verwendung von Fußnoten in einem Umfang in das Muster eingegriffen, der den beispielhaft in § 14 Abs. 3 BGB-InfoV a. F aufgelisteten Abweichungen nicht mehr entspricht (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2016, Az.: XI ZR 564/15).

Spannend ist das Urteil des OLG Köln aber vor allem wegen einer anderen Frage, nämlich, ob die Klägerin als BGB-Gesellschaft gemäß § 705 BGB als Verbraucher eingeordnet wird. Denn nur dann besteht ein Verbraucherdarlehensvertrag, der zum Widerruf berechtigt. Gemäß der Legaldefinition des § 491 Abs. 1 BGB in der Fassung vom 23.7.2002 ist ein Verbraucherdarlehensvertrag ein entgeltlicher Darlehensvertrag zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer.

Für die teilrechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat der BGH im Hinblick auf die Schutzfunktion des Verbraucherschutzrechts entschieden, dass als natürliche Person im Sinne des damaligen § 1 Abs. 1 VerbrKrG auch eine gesellschaftsrechtlich verbundene Gruppe von natürlichen Personen angesehen werden könne. Es komme entscheidend auf den Schutzzweck an. Das Verbraucherkreditgesetz wolle alle natürlichen Personen schützen, die mit dem Kredit nach dem Inhalt des Vertrages nicht eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit fördern wollten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG). Das gelte auch dann, wenn mehrere natürliche Personen den Kredit gemeinsam aufnähmen. An der Schutzwürdigkeit solcher Kreditnehmer ändere sich auch dann nichts, wenn sie auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Auf die rechtsdogmatisch richtige Einordnung der GbR könne es deshalb für die Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes nicht ankommen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Oktober 2001, Az.: XI ZR 63/01, BGHZ 149, 80-89, Rn. 17). Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 25. März 2015, Az.: VIII ZR 243/13, BGHZ 204, 325-346 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die vorgenannte Entscheidung vom 23.10.2001 auf die WEG übertragen. Zugleich hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, die Wohnungseigentümergeinschaft sei im Interesse des Verbraucherschutzes der in ihr zusammengeschlossenen, nicht gewerblich handelnden natürlichen Personen dann einem Verbraucher gemäß § 13 BGB gleichzustellen, wenn ihr wenigstens ein Verbraucher angehöre und sie ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließe, der weder einer gewerblichen noch einer selbständigen beruflichen Tätigkeit diene. Eine natürliche Person verliere ihre Schutzwürdigkeit als Verbraucher nicht dadurch, dass sie Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft wird (vgl. BGH, Urteil vom 25. März 2015, Az.: VIII ZR 243/13,

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

(NEU!) Grindelallee 100	www.iff-hamburg.de	Hamburger Sparkasse	Postbank Hamburg
(NEU!) 20146 Hamburg	institut@iff-hamburg.de	IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21	IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00
Fon +49 (0)40 30 96 91-0	USt-IdNr. DE 118713543	BIC HASPDEHXXX	BIC PBNKDEFF
Fax +49 (0)40 30 96 91-22	AG Hamburg VR 13836	Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279	

BGHZ 204, 325-346, Rn. 30). Da letzter Gesichtspunkt auch auf den Zusammenschluss natürlicher Personen in einer GbR zutrifft, reicht es aus, wenn der GbR im maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses wenigstens ein Verbraucher angehört.

Das OLG Köln bejaht sodann die Verbrauchereigenschaft wenigstens eines Gesellschafters, so dass ein Widerruf des Darlehensvertrages noch möglich und keineswegs verfristet war. Kurz geht das OLG Köln sodann noch auf den Einwand der Verwirkung sowie die unzulässige Rechtsausübung gemäß § 242 BGB ein und verneint beide. Nach richtiger Ansicht war das Widerrufsrecht jedenfalls schon deshalb nicht verwirkt, weil es - der Vertrag war noch nicht beiderseits voll erfüllt - am Umstandsmoment fehlt. Der Widerruf ist auch nicht rechtsmissbräuchlich, denn auf das Widerrufsmotiv kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht an, sonstige besondere Gesichtspunkte, die eine Rechtsmissbräuchlichkeit begründen könnten, sind nicht ersichtlich und lassen sich insbesondere nicht aus dem von der Beklagten bei Abschluss des Darlehensvertrags eingesetzten Formular ableiten.

III. BGH

Im Ergebnis bestätigt der BGH durch den Beschluss vom 24.10.2017, Az.: XI ZR 189/17, das Berufungsgericht. Allerdings weicht der BGH in der Begründung ab. Er führt dazu aus: *„Nach der Rechtsprechung des Senats (Senatsurteil vom 23. Oktober 2001 XI ZR 63/01, BGHZ 149, 80, 83 ff.) ist ein Darlehensvertrag, den eine GbR, zu der sich mehrere natürliche Personen zusammengeschlossen haben, geschlossen hat, als Verbraucherdarlehensvertrag anzusehen, wenn das Darlehen nach dem Inhalt des Vertrages nicht für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit aufgenommen wird (jetzt: §§ 13, 513 BGB). Dabei ist das maßgebliche Kriterium für die Abgrenzung einer privaten von einer berufsmäßig betriebenen Vermögensverwaltung der Umfang der mit ihr verbundenen Geschäfte. Erfordern diese einen planmäßigen Geschäftsbetrieb, so liegt eine gewerbliche Betätigung vor.“*

Da das OLG Köln für den hier zu entscheidenden Fall entsprechende Feststellungen getroffen hatte, die sich nach Ansicht des BGH auf die klagende Gesellschaft bürgerlichen Rechts beziehen, liegen die erforderlichen Voraussetzungen eines Verbraucherdarlehensvertrags vor.

C. Fazit

In der schier endlosen Rechtsprechung zum Widerruf von Darlehensverträgen ist diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes besonders, da es um die Verbrauchereigenschaft von Gesellschaften bürgerlichen Rechts geht. Zwar ist dem BGH im Ergebnis zuzustimmen, die Begründung des OLG Köln vermag jedoch mehr zu überzeugen. Der Verbraucherschutz erfordert es richtigerweise, dass eine GbR immer dann als Verbraucher anzusehen ist, wenn der GbR im maßgeblichen Zeitpunkt des Vertragsschlusses wenigstens ein Verbraucher angehört. Nur so ist dieser Verbraucher umfassend geschützt, unabhängig davon, wie die Tätigkeit der GbR zu qualifizieren ist.

Ein weiterer Aspekt wird durch den dargestellten Verfahrensverlauf jedoch erneut sehr deutlich: Es scheint in Bezug auf Widerrufsbelehrungen und ihre Beurteilung eine gewisse Überforderung jedenfalls der erstinstanzlich zuständigen Landgerichte zu bestehen. Auch vorliegend hat das LG Aachen eine offensichtlich nicht den Vorgaben des Gesetzes entsprechende Widerrufsbelehrung als

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

(NEU!) Grindelallee 100	www.iff-hamburg.de	Hamburger Sparkasse	Postbank Hamburg
(NEU!) 20146 Hamburg	institut@iff-hamburg.de	IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21	IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00
Fon +49 (0)40 30 96 91-0	USt-IdNr. DE 118713543	BIC HASPDEHHXXX	BIC PBNKDEFF
Fax +49 (0)40 30 96 91-22	AG Hamburg VR 13836	Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279	

durch die Gesetzlichkeitsfiktion geschützt angesehen und damit eine Klage mit einer Begründung abgewiesen, die in den folgenden beiden Instanzen nicht auch nur ansatzweise gehalten hat. Diese Erfahrung ist leider in vielen Fällen im Zusammenhang mit Widerrufsbelehrungen festzustellen und stellt eine zusätzliche Belastung der betroffenen Verbraucher dar.

institut für finanzdienstleistungen e.V. (iff) | Vorstand: Udo Philipp, Prof. Dr. Ingrid Gröbl | Direktor: Dr. Dirk Ulbricht

(NEU!) Grindelallee 100	www.iff-hamburg.de	Hamburger Sparkasse	Postbank Hamburg
(NEU!) 20146 Hamburg	institut@iff-hamburg.de	IBAN DE62 2005 0550 1238 1229 21	IBAN DE23 2001 0020 0584 9552 00
Fon +49 (0)40 30 96 91-0	USt-IdNr. DE 118713543	BIC HASPDEHHXXX	BIC PBNKDEFF
Fax +49 (0)40 30 96 91-22	AG Hamburg VR 13836	Gläubiger-ID: DE39ZZZ00000988279	